

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung der einseitigen Lindenallee an der Höhenstraße (L 439) in der Gemarkung Hochheim, Stadtkreis Worms, als Naturdenkmal

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege - Landespflgegesetz - (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37, BS 791-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumreihe wird als Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Lindenallee Höhenstraße".

§ 2 - Schutzgebiet

Im Schutzgebiet befindet sich eine Allee mit 46 Linden eines geschätzten Alters von 100 Jahren und 23 weiteren, ca. 15 Jahre alten Linden.

Das Schutzgebiet ist ca. 0,1850 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Hochheim, Flur VIII, einen Teilbereich des Straßengrundstückes Nr. 60 (Höhenstraße). Das Schutzgebiet ist 530 m lang und umfaßt in der Breite auch den Wurzelbereich der Bäume. Der Wurzelbereich bemißt sich nach der Kronentraufe der einzelnen Bäume. Das Schutzgebiet beginnt im Süden in Höhe des nördlichsten Nebengebäudes im Hauptfriedhof und endet im Norden in Höhe der nördlichen Friedhofsmauer.

§ 3 - Beschilderung, Kennzeichnung

Das Schutzgebiet wird durch das Anbringen der amtlichen Beschilderung (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumreihe, bestehend aus 69 Bäumen der Art Tilia cordata, wegen ihrer Schönheit, ihres Ortsbild von Hochheim und Herrnsheim mitprägenden Charakters, ihres Alters sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 5 - Verbote

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder nachhaltige Verändern des Naturdenkmals bzw. einzelner Bäume,
2. das Entfernen, Abschneiden oder Abreißen von Rinde, Ästen, Zweigen oder sonstigen Bestandteilen der Bäume im Wurzel-, Stamm- oder Kronbereich,
3. das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erde,
5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau, insbesondere das Einbringen von Pflastersteinen oder bituminösen Belägen im Bereich der Baumscheibe,
6. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
7. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen (§ 3),
8. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art an den Bäumen, insbesondere Krafträder usw.,
9. das Anwenden oder Zuführen von schädlichen Stoffen im Wurzelbereich.

§ 6 - Ausnahmen

- (1) Die Verbotsvorschriften (§ 5) sind nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturdenkmales dienen sowie die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Straßenunterhaltung notwendigen Arbeiten, insbesondere der Freihaltung des Lichtraumprofiles.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5

- Nr. 1 - das Naturdenkmal oder einzelne Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise nachhaltig verändert,
- Nr. 2 - Rinde, Äste, Zweige oder sonstige Bestandteile im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der Bäume entfernt, abschneidet oder abreißt,
- Nr. 3 - bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet, erweitert oder ändert,
- Nr. 4 - Leitungen aller Art über oder unter der Erde errichtet oder verlegt,
- Nr. 5 - Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt oder Pflastersteine oder bituminöse Beläge im Bereich der Baumscheibe einbringt,
- Nr. 6 - Feuer anzündet oder unterhält,
- Nr. 7 - Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht amtliche Beschilderung im Sinne von § 3 sind, anbringt,
- Nr. 8 - Fahrzeuge aller Art, insbesondere Krafträder an den Bäumen abstellt,
- Nr. 9 - schädliche Stoffe im Wurzelbereich anwendet oder zuführt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Worms, den 27. Juli 1983

STADTVERWALTUNG WORMS
In Vertretung

Lauber
(Lauber)
Beigeordneter

Lauber

Anlage: Übersichtsplan

80

In der oberen Sandwiese

93.0 In den unteren Lüssen



ÜBERSICHTSPLAN
 zur Verordnung
 vom 27. 07. 1983
 Naturdenkmal
 "Lindenallee Höhenstraße"
 Die Langgewann

Höhenstraße

Hauptfriedhof
Hochheimer Höhe

Bergkirche
St. Peter

Hochheim

TuS Hochheim

Bildungszentrum

Maria Himmelskronkirche

98.7

80

In der oberen Sandwiese

93.0° In den unteren Lüssen



ÜBERSICHTSPLAN
 zur Verordnung
 vom 27. 07. 1983
 Naturdenkmal
 "Lindenallee Höhenstraße"
 Die Langgewann.

Höhenstraße

Hauptfriedhof
Hochheimer Höhe

Bergkirche
St. Peter

Hochheim

TuS Hochheim

Bildungszentrum

Maria Himmelskronkirche

98.7

118.6

104.0

170.6

113.8

116.2

101.2

97.4

93.0

100.0